

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Bauingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen in geeigneter Weise in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs einbezogen werden und dass aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 74ff.)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: „Bei den Graduierungsfeiern werden auch die Absolventinnen und Absolventen der TH Lübeck mit einem standardisierten Fragebogen befragt. Allgemeine

Informationen zum absolvierten Studium werden hierbei ebenso erhoben wie Einschätzungen über die Berufschancen, die sich durch das Studium ergaben, bzw. die Abfrage über die ersten beruflichen Erfahrungen. Ein speziell auf die einzelnen Studiengänge ausgerichteter Teil kann darüber hinaus sicherstellen, dass Besonderheiten gezielt ausgewertet werden können. Die Auswertungen gehen auf Fachbereichsebene automatisch den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche zu; die Studiengangleitungen können spezifisch gefilterte Abfragen für ihren Studiengang erstellen lassen.“ (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 75f.).

Das Gutachtergremium bewertet diesen Sachverhalt wie folgt: „Als klare Verbesserungsmöglichkeit wird wie bei der vorangegangenen Akkreditierung die Befragung von Absolventinnen und Absolventen sowie der direkte Kontakt zu den Alumni gesehen. Hier konnte bislang nur wenig Aktivität beobachtet werden, sodass nach Ansicht des Gremiums wertvoller Input ungenutzt bleibt. Nach Aussage des zentralen QM waren zuletzt alle Anstrengungen in die Einbindung dezentraler Prozesse ins zentrale Qualitätsmanagement geflossen; zunächst soll jedoch die Arbeit mit den ehemaligen Studierenden fokussiert und Erkenntnisse stärker genutzt werden. Das Gremium empfiehlt, hierbei nicht nur den Einstieg ins Erwerbsleben zu untersuchen, sondern auch die wichtige Rückkoppelung zu wertvollen resp. vermissten Qualifikationsgewinnen aus dem Studium zu beleuchten.“ (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 76)

Aus diesem Grund schlägt das Gutachtergremium die nachfolgende Empfehlung vor: „Absolventenbefragungen und Alumni-Arbeit sollte deutlich ausgebaut werden und es sollte ein Prozess etabliert werden, wie daraus gewonnene Erkenntnisse strukturell in die curriculare Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen werden können“ (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 76).

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule darum bemüht ist, ihre Absolventinnen und Absolventen mittels entsprechender Befragungen an der Weiterentwicklung des Studiengangs zu beteiligen. Aus den Angaben des Selbstberichts geht nicht hervor, dass eine Einbeziehung der Absolventinnen und Absolventen in das Qualitätsmanagement regelhaft auf Basis eines verbindlichen Prozesses erfolgt. Die Evaluationssatzung als einzige Evidenz zum Qualitätsmanagement enthält dazu z.B. keine Regelungen. Daher spricht der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums diesbezüglich eine Auflage aus.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

